



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schließfach bei einer Bank oder Sparkasse ist ein sicherer Aufbewahrungsort für Wertgegenstände oder wichtige Dokumente. Man sollte jedoch wissen, dass das Finanzamt von der BaFin auf Anfrage erklärt, welche Bankschließfächer ein Steuerzahler hat und für welche fremden Bankschließfächer er eine Zugangsberechtigung besitzt. Bei Steuerfahndungsprüfungen wird daher regelmäßig auch der Inhalt von Bankschließfächern kontrolliert. Weiterhin sollten Sie wissen, dass es im Todesfall für eine Erbengemeinschaft kompliziert werden kann, Zugang zum Bankschließfach des Erblassers zu erhalten. Hierzu verlangen Kreditinstitute zunächst einen Nachweis darüber, wer Erbe ist (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder amtlich eröffneten Testaments). Sind in diesen Unterlagen mehrere Erben aufgeführt, müssen diese entweder gemeinsam bei der Bank zur Einsichtnahme in das Schließfach erscheinen oder entsprechende (schriftliche) Vollmachten aller Miterben vorlegen. **Dieser Vorgang kann insgesamt mehrere Wochen dauern.** Daher sollten Sie mit ihrer Bank im Vorfeld klären, wie sichergestellt werden kann, dass im Todesfall die Erben zeitnah auf das Schließfach zugreifen können. Besser noch ist es, Testamente und andere wichtige Unterlagen im heimischen Tresor zu lagern.

Häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich bei allen Einkunftsarten als Betriebsausgabe oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das häusliche Arbeitszimmer entsprechend eingerichtet und eine private Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Ferner muss das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilden. Dann können die Kosten in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden oder die neue Jahrespauschale von 1.260 €. Sind die Voraussetzungen für den Abzug des häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllt oder sprechen steuerliche Gründe gegen die Geltendmachung, können Sie für jeden Kalendertag, an dem Sie betriebliche oder berufliche Tätigkeiten überwiegend in den eigenen vier Wänden ausüben, 6 € steuerlich geltend machen, maximal **1.260 € im Kalenderjahr**. Sofern Sie regelmäßig zu Hause arbeiten, sollten wir gemeinsam prüfen, welche Kosten steuerlich anzusetzen sind. Steuerlich geltend machen können Sie auch die anteiligen Kosten, falls Sie einen Raum im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung anderweitig beruflich nutzen, etwa als Lagerraum oder zum Abstellen betrieblicher Fahrzeuge.

Vorsicht Scheinselbstständigkeit

Beschäftigt ein Unternehmen freie Mitarbeiter, so prüft die Deutsche Rentenversicherung (DRV) im Rahmen der Betriebsprüfungen, ob es sich dabei nicht doch um Arbeitnehmer handelt. Der geprüfte Unternehmer muss dann ggf. für mehrere Jahre die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abführen.

Eine abhängige Beschäftigung liegt aus Sicht der DRV immer dann vor, wenn der Betroffene kein Risiko trägt, fest in das Unternehmen seines Auftraggebers integriert ist oder solche Tätigkeiten ausübt, die ansonsten von Arbeitnehmern erledigt werden. In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat das **Bayrische Landessozialgericht** diese Sichtweise noch einmal bestätigt. Im Urteilsfall wurde ein Trainer, der als Kursleiter in einem Fitnessstudio tätig ist, als Arbeitnehmer eingestuft. Ausschlaggebend war u. a., dass er selbst kein finanzielles Risiko trug, sondern nach Stunden bezahlt wurde und die Kunden ihre Verträge direkt mit dem Fitnessstudio abgeschlossen haben. Bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern sollte geprüft werden, ob das Risiko besteht, dass der Betreffende als Arbeitnehmer eingestuft wird. Rechtssicherheit schafft nur ein **Statusfeststellungsverfahren**.

Inhalt

- Probleme mit dem Bankschließfach
- Häusliches Arbeitszimmer
- Vorsicht Scheinselbstständigkeit
- Termin für freiwillig Krankenversicherte
- Vorsicht Schenkungsteuer
- Entnahmewerte für Lebensmittel
- AWV-Meldepflichten

Termin für freiwillig Krankenversicherte

Für manche Selbstständige kann die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung sinnvoll sein, sofern sie ein schwankendes oder niedriges Einkommen haben oder Kinder ebenfalls krankenversichert werden müssen. Der Beitrag ist in diesen Fällen einkommensabhängig und bemisst sich nach der Summe aller Einkünfte, also nicht nur derjenigen aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit. Eine Verrechnung mit Verlusten ist leider nicht möglich.

Der Beitragssatz beträgt (ohne eventuelle Zusatzbeiträge) 15 % ab dem 43. Krankheitstag 14,6 %. Hinzu kommt die Pflegeversicherung. Der Mindestbeitrag beträgt 2023 ca. 222 €, der Höchstbetrag rund 978 €. Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt allerdings erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Jahr. Wird dieser nicht spätestens nach drei Jahren vorgelegt, darf die Krankenkasse rückwirkend Höchstbeträge ansetzen. Dies bedeutet, dass der Einkommensteuerbescheid **2020** spätestens bis zum **31.12.2023** der Krankenkasse vorzulegen ist.

Vorsicht Schenkungsteuer

Sind Sie an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt, ist es aus mehreren Gründen vorteilhaft, wenn Sie Verträge mit der Gesellschaft so abschließen und durchführen, wie es auch unter fremden Dritten üblich ist. Wird zusätzlich zum vereinbarten Stammkapital eine Einlage geleistet, die jedoch für einzelne Gesellschafter höher ausfallen als ihre Beteiligung an der Gesellschaft ist, kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang gegeben sein. Bevor solche Einlagen in die Gesellschaft getätigt werden, sollten wir gemeinsam prüfen, ob es sich hierbei um eine möglicherweise schenkungsteuerpflichtige disquotale Einlage handelt.

Wird innerhalb der Familie ein zinsverbilligtes Darlehen gewährt, so kann in Höhe der Zinsersparnis eine schenkungsteuerliche Zuwendung vorliegen, so kürzlich, dass das **FG Mecklenburg-Vorpommern**. Im Urteilsfall hatte jemand vom Vater einen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt und musste seiner Schwester den sogenannten „Pflichtteil“ auszahlen. Da der Bruder diesen nicht in einer Summe zahlen konnte, gewährte ihm die Schwester ein Darlehen mit unbegrenzter Laufzeit und einer Verzinsung von 1 %. Für die vermeintliche Zinsersparnis fällt Schenkungsteuer an.

Entnahmewerte für Lebensmittel

Bei Bäckern, Metzgern, gastronomischen Betrieben sowie Einzelhändlern mit Getränken oder Lebensmitteln unterstellt das Finanzamt, dass entsprechende Entnahmen für den privaten Bedarf getätigt werden. Hierzu werden im Rahmen der sog. „Richtsatzsammlung“ vom Bundesfinanzministerium Beträge bekannt gemacht, die vom Finanzamt als Entnahme für Nahrungsmittel angesetzt werden. Diese sind für jede erwachsene Person anzusetzen, die im Haushalt des Unternehmers wohnt. Für Kinder zwischen 2 und 12 Jahren wird der hälftige Betrag angesetzt.

Die Entnahmewerte betragen pro Kalenderjahr insgesamt bei Bäckern 1.734 €, Metzgern 1.890 €, Gaststätten mit Abgabe von kalten Speisen 2.257 €, bei Gaststätten mit Abgabe von kalten und warmen Speisen 3.681 €, bei Cafés 2.031 €. Für den Lebensmitteleinzelhandel gibt es je nach Sortiment Entnahmewerte zwischen 509 und 1.623 €. Die genannten Beträge sind jeweils in ermäßigten und vollen Steuersatz nach einem vorgegebenen Schlüssel aufzuteilen.

Da diese Regelungen nach Ansicht des Finanzministers der Vereinfachung dienen sollen, sind Anpassungen an individuelle Verhältnisse grundsätzlich nicht zulässig. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen diese Werte als Entnahme anzusetzen sind. Ansonsten muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung oder bei der nächsten Betriebsprüfung entsprechende Anpassungen vornimmt. Ausnahmen sind jedoch denkbar, wenn das Geschäft über einen längeren Zeitraum geschlossen war oder sich Angehörige über einen längeren Zeitraum nicht im Haushalt des Unternehmers aufgehalten haben.

AWV-Meldepflichten

Nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) müssen Unternehmen regelmäßig Meldungen an die Deutsche Bundesbank schicken, sofern sie bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen von mehr als 12.580 € leisten, grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehung sowie aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr haben und Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten halten. Der Umfang der Meldepflichten kann auch der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/de/service/meldewesen) eingesehen werden.